

Regulatorik Aktuell

Sustainable Finance

Quo Vadis CSDDD? Was nun?

27. März 2024

Ernst & Young

#CSDDD #ESGRegulatorik #Lieferkettengesetz

Building a better working world

AGENDA

01

Regulatorisches Update

02

Quo vadis CSDDD? Was nun?

27.03.2024

Key contacts



Dr. Max Weber
Partner – Sustainable Finance - FSO Germany

Mobile: +49 (0) 160 939 15494
Email: Max.Weber@de.ey.com



Robert E. Bopp
Director - Sustainable Finance - FSO Germany

Mobile: +49 (0) 160 939 13812
Email: Robert.Bopp@de.ey.com



Matthias Hadinek
Manager - Sustainable Finance - FSO Germany

Mobile: +49 (0) 160 939 21483
Email: Matthias.Hadineck@de.ey.com



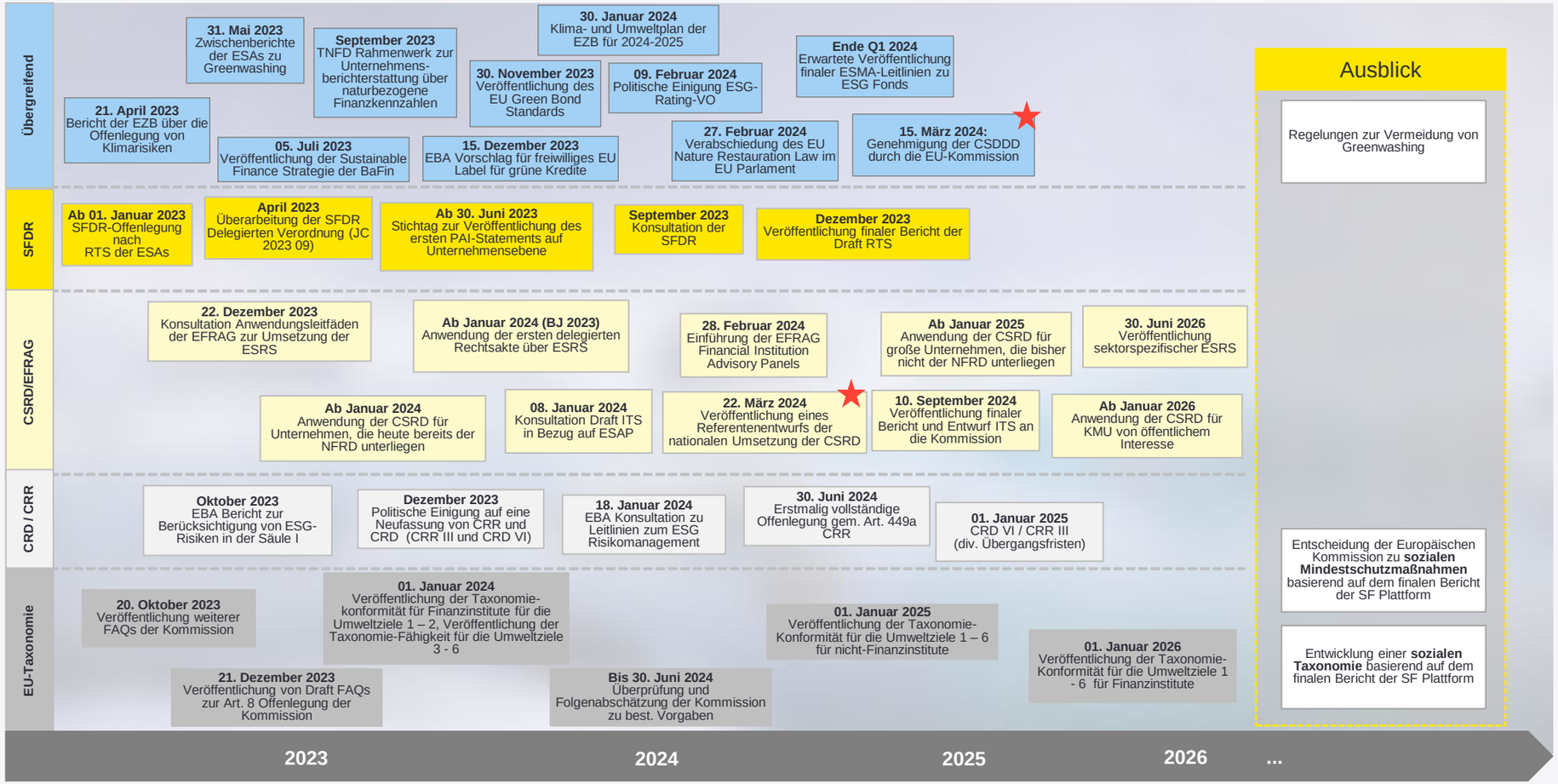
Benedikte Sandbaek
Senior – Sustainable Finance - FSO Germany

Mobile: +49 (0) 160 939 24895
Email: Benedikte.Sandbaek@de.ey.com

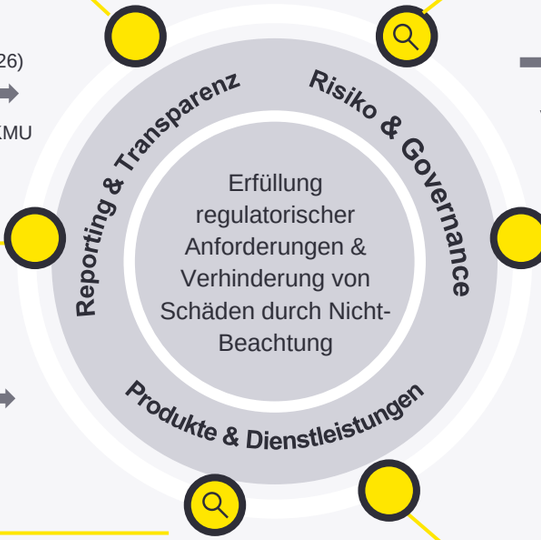


1 Regulatorisches Update

ESG Regulatorik – Regulatorische Roadmap für die nächsten Jahre



ESG Regulatorik – Regulatorische Entwicklungen in 2024



Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Obligatorische Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen auf der Grundlage der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS).

Ab 1.1.2025 (Gj 24)	Ab 1.1.2026 (Gj 25)	Ab 1.1.2027 (Gj 26)
Unternehmen, die der NFRD unterliegen (GJ 2024)	Unternehmen >250 Mitarbeitende, >50 Mio. € Umsatz, >25 Mio. € Bilanzsumme (2 von 3, GJ 2025)	Börsennotierte KMU (GJ 2026)

Taxonomieberichterstattung (Taxonomie-Verordnung)

Berichterstattung von KPIs in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die die Definition der Taxonomie für wirtschaftlich nachhaltige Aktivitäten erfüllen (Green Asset Ratio).

Ab 1.1.2024	Ab 1.1.2026
Taxonomie-Konformität Umweltziele 1&2; Taxonomie-Fähigkeit U-Ziele 3-6	Taxonomie-Konformität für alle Umweltziele

Offenlegungsverordnung (SFDR) / Überarbeitung

- Benchmarking/ Marktanalyse von Level 2 Umsetzungen
- Weiterentwicklung der Umsetzungen
- 2. PAI-Statement auf Unternehmensebene
- Vorbereitung auf überarbeitete RTS
- Beobachtungen der Entwicklungen rund um die Überarbeitung der SFDR

30.06.2024	Q2 2024	Anfang 2025
2. PAI-Statement auf Unternehmens-ebene	Finaler Bericht der EU Komm zum Review der SFDR	Frühester Anwednungszeitpunkt für die überarbeitete DelVO zur SFDR

ESMA-Fondsnamenleitlinie

Quantitative Schwellenwerte und Mindestausschlüsse für die Verwendung von ESG-bezogenen Begriffen in Fondsnamen.

Q2 2024	Q3 2024	Q1 2025
Erwarteter Veröffentlichungs-zeitpunkt	Erwarteter Anwendungszeitpunkt für neue Fonds	Erwarteter Anwendungszeitpunkt für Bestandsfonds

ESG-Ratings Regulierung

Offenlegungspflichten zu den Methodologien für ESG Ratings (ggf. Anwendung für interne ESG-Ratings von Finanzmarktteilnehmern, sofern diese öffentlich bereitgestellt werden) & Anforderungen an die Governance für ESG-Rating-Provider.

Q1 2024	18 Monate nach Veröffentlichung
Erwartete Finalisierung der Gesetzgebung	Anwendungszeitpunkt

ESG in CRR III / CRD VI / ESG-Risikomanagement

- Integration von ESG-Faktoren in die Eigenmittelvorschriften, z.B. bei der Bewertung von Sicherheiten.
- Integration von ESG-Faktoren in die Internal Governance, das Risikomanagement und die Kapitalplanung.
- Aufstellen von Tranisitionsplänen.

Q2/2024	01.01.2025	30.06.2025
Erwartete Veröffentlichung CRR III / CRD VI	Anwendung neuer CRR-Regelungen und Umsetzung CRD in nat. Recht	Erstmaliges ESG-Meldewesen



2

Quo vadis CSDDD? Was nun?

CSDDD - Ein weiterer Meilenstein zur Erreichung der europäischen Nachhaltigkeitsziele

Was ist die CSDDD?

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD, ist ein Beispiel für die steigende Bedeutung von Nachhaltigkeitsgesetzen, die strengere **ESG-Berichtsanforderungen** definieren, um die nachhaltige Transformation, bspw. im Sinne des EU GREEN DEAL, voranzubringen.

CSDDD ist eine **Richtlinie der Europäischen Union**, die den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte sowohl innerhalb der EU als auch weltweit verbessern soll.

CSDDD verpflichtet Unternehmen dazu, tatsächliche und potenzielle negative **Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt** zu bekämpfen, auch im Zusammenhang mit ihren eigenen Tätigkeiten, ihren Tochtergesellschaften und ihren Zulieferern.

.

Wie hängen CSDDD und CSRD zusammen?

Die **CSRD** zielt darauf ab, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu erweitern und zu standardisieren, um sicherzustellen, dass sie detaillierte Informationen über ihre ökologischen und sozialen Auswirkungen liefern.

Im Gegensatz dazu zielt die **CSDDD** darauf ab, Regeln für Unternehmen festzulegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechte in ihren Betrieben und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und zu berücksichtigen.

Unternehmen, die in der **EU ansässig oder tätig** sind, können dazu verpflichtet sein, beide Rechtsvorschriften einzuhalten.

Quo vadis CSDDD?

Januar 2021:
EU Kommission soll Gesetzesinitiative entwickeln

23. Februar 2022:
EU Kommission nimmt den Vorschlag für eine Richtlinie (CSDDD) über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit an

1. Dezember 2022
Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit hat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag angenommen

Juni - Dezember 2023:
Fünf Trilog-Verhandlungen, 13. Dezember vorläufige Einigung über Gesamtkompromisstext

29. Januar 2024:
Der vollständige Kompromisstext wurde der Arbeitsgruppe Gesellschaftsrecht vorgelegt

28. Februar 2024:
Der Ausschuss der Ständigen Vertreter war nicht in der Lage, dem vom Vorsitz vorgelegten Kompromisstext seine Zustimmung zu geben. Daher schlägt der Vorsitz vor, den Kompromisstext zu ändern, um den von den Delegationen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.
Vorgenommene Änderungen: Anwendungsbereich, Kette von Tätigkeiten, Klimawandel, zivilrechtliche Haftung, Anwendung

Februar / März 2024:
Änderungen am Entwurf, um den von einigen Delegationen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen

Mai/Juni 2026:
EU-Staaten müssen die CSDDD in nationales Recht umsetzen (Dt: Anpassung des LkSG)

2027 - 2029:
Schrittweise Erweiterung des CSDDD-Anwendungskreises



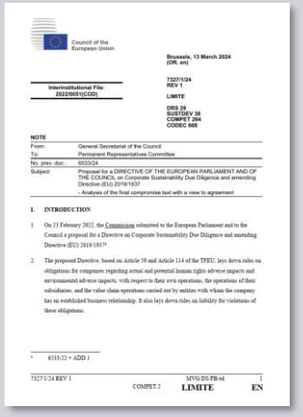
14. Dezember 2023:
EU Parlament und EU Rat erzielen vorläufige Einigung über die CSDDD.
Der Geltungsbereich der Richtlinie wurde umrissen, die Haftung für Unternehmen, die gegen die Richtlinie verstoßen, geklärt, Sanktionen festgelegt und die Liste der von den Unternehmen zu beachtenden Rechte und Verbote ergänzt.

15. März 2024:
Die Richtlinie wurde von der Europäischen Kommission genehmigt - nach Änderungen, die den Geltungsbereich einschränkten und den Zeitrahmen für die Umsetzung verlängerten - und muss derzeit noch vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlament gebilligt werden.
Nach der offiziellen Verabschiedung haben die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Bis 2027:
sollten Unternehmen (gestaffelt nach Größen) die Richtlinie umgesetzt haben.
Nach fünf Jahren ist eine Bewertung der Umsetzung der Richtlinie geplant.

CSDDD: Aktueller Stand der Diskussion

Was wurde diskutiert?



Council of the European Union

Brussels, 13 March 2024
(OR. en)

7327/1/24
REV 1

Interinstitutional File:
2022/0051(COD)

LIMITE

DRS 23
SUSTDEV 38
COMPET 264
CODEC 668

NOTE

From: General Secretariat of the Council
To: Permanent Representatives Committee
No. prev. doc.: 6533/24
Subject: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937
- Analysis of the final compromise text with a view to agreement

I. INTRODUCTION

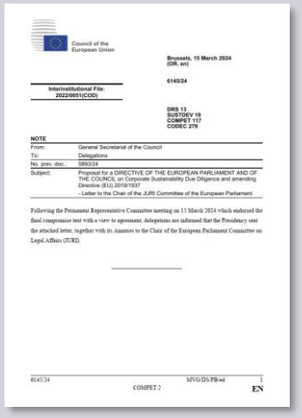
1. On 23 February 2022, the Commission submitted to the European Parliament and to the Council a proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937[1].

2. The proposed Directive, based on Article 50 and Article 114 of the TFEU, lays down rules on obligations for companies regarding actual and potential human rights adverse impacts and environmental adverse impacts, with respect to their own operations, the operations of their subsidiaries, and the value chain operations carried out by entities with whom the company has an established business relationship. It also lays down rules on liability for violations of these obligations.

[1] 6533/22 + ADD 1

7327/1/24 REV 1 MVG/DS/PB/ml 1
COMPET 2 LIMITE EN

Was wird vorgeschlagen?



Council of the European Union

Brussels, 15 March 2024
(OR. en)

6145/24

Interinstitutional File:
2022/0051(COD)

DRS 13
SUSTDEV 19
COMPET 117
CODEC 279

NOTE

From: General Secretariat of the Council
To: Delegations
No. prev. doc.: 5893/24
Subject: Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937
- Letter to the Chair of the JURI Committee of the European Parliament

Following the Permanent Representatives Committee meeting on 13 March 2024 which endorsed the final compromise text with a view to agreement, delegations are informed that the Presidency sent the attached letter, together with its Annexes to the Chair of the European Parliament Committee on Legal Affairs (JURI).

6145/24 MVG/DS/PB/ml 1
COMPET 2 EN

Fakten

- CSDDD legt einen Standard für die unternehmerische Sorgfaltspflicht in Sachen Nachhaltigkeit für in der EU tätige Unternehmen fest.
- Nachhaltigkeit bezieht sich vor allem auf Umweltbelange, Klimawandel und Menschenrechte.
- Sorgfaltspflichten gelten für das direkte Handeln des Unternehmens, seiner Tochtergesellschaften und der Lieferkette.
- Unternehmen mit Sitz in der EU sowie Nicht-EU-Unternehmen, könnten für die Handlungen ihrer Zulieferer haftbar gemacht werden.
- Schwellenwerte für Unternehmen wurden angehoben und damit die Zahl der betroffenen Unternehmen auf schätzungsweise 30 % des ursprünglichen Geltungsbereichs gesenkt. Das entspricht etwa 0,05 % der Gesamtzahl der in der EU tätigen Unternehmen.
- Umsetzungszeitraum wurde nach Unternehmensgröße auf mehrere Jahre gestreckt.

Hintergründe

- Befürwortende der Nachhaltigkeit sind verärgert, da nur relativ wenige Unternehmen betroffen sind.
- Multinationaler Widerstand aus der EU und Non-EU wegen Wettbewerbsfragen, Administration und Haftungsthemen.
- Grundsätzlich wird akzeptiert, dass die jetzige Richtlinie besser als gar keine ist.
- Das Verfahren musste unter belgischer Präsidentschaft jetzt – im allerletzten Moment – abgeschlossen werden.
- Zu den EU-Wahlen im Juni wollte keiner der Blockierer sein.
- Alle Beteiligten sahen die Gefahr, dass Nachhaltigkeitsbefürwortende und Umweltgruppen daraus ein Thema für die EU-Wahlen machen.

CSDDD: Deutliche Reduzierung des Anwendungskreises, aber Finanzunternehmen sind im Scope

Anwendungsbereich (Art. 2 & 30 CSDDD)

Schätzung: mit der Reduzierung des Anwendungskreises durch Anhebung der Schwellenwerte (Beschäftigte & Umsatz) reduziert sich die Anzahl der unter die CSDDD fallenden europäischen Unternehmen um ca. 70 %

- Unternehmen im Anwendungskreis der CSDDD: > 1.000 Beschäftige, > 450 Mio. EUR weltweiter Umsatz (Net Turnover)
- **Streichung des „Hochrisiko-Ansatzes“:** Regel, dass Unternehmen aus bestimmten "Hochrisiko"-Branchen in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen, wenn sie einen globalen Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR, davon mindestens 20 Mio. EUR in diesen "Hochrisiko"-Branchen, und mehr als 250 Beschäftigte haben (jedoch Klausel zur späteren Überprüfung)
- Anpassungsregelung für Unternehmen, die unter die CSDDD fallen (die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der CSDDD gilt), und zwar wie folgt:
 - > 5000 Beschäftigte, > 1.500 Mio. EUR weltweiter Umsatz → 3 Jahre nach Inkrafttreten;
 - > 3000 Beschäftigte, > 900 Mio. EUR weltweiter Umsatz → 4 Jahre nach Inkrafttreten;
 - > 1000 Beschäftigte, > 450 Mio. EUR weltweiter Umsatz → 5 Jahre nach Inkrafttreten
- **Ausnahmemöglichkeit**: Holdinggesellschaften können ggfs. von ihren Sorgfaltspflichten befreit werden, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf das Halten von Anteilen beschränkt und durch sie keine Management-, Betriebs- oder finanzielle Entscheidungen getroffen werden, die den Konzern oder einzelne Tochtergesellschaften betreffen

Pressestimmen



Weg frei für EU-Lieferkettengesetz

Wochenlang haben die EU-Staaten miteinander gerungen, nun steht die Mehrheit. Deutschland wird überstimmt. Treffen wird das Gesetz nur noch 5000 Unternehmen.

Von Hendrik Kafsack, Brüssel

Schutz von Menschenrechten

EU-Länder einigen sich auf Lieferkettengesetz

Stand: 15.03.2024 13:51 Uhr

Das geplante EU-Lieferkettengesetz hat eine entscheidende Hürde genommen - trotz Widerstands in der deutschen Bundesregierung: Eine ausreichende Mehrheit der EU-Staaten unterstützt das Gesetz zum Schutz der Menschenrechte.

KOMMENTAR EU-Lieferkettengesetz

Es geht auch ohne Deutschland

Stand: 15.03.2024 16:26 Uhr

Deutschland sieht sich als Motor der EU. Doch zuletzt mussten wichtige Gesetze ohne Deutschland verabschiedet werden - weil die FDP unfähig zu Kompromissen ist.

Stand: 15.03.2024

WWF: EU-Mitgliedstaaten beschließen stark verwässertes Gesetz

EU-Lieferkettengesetz

Deutschland: null Punkte

Wieder eine Niederlage für die Bundesregierung in Brüssel. Dem EU-Lieferkettengesetz hat sie nicht zugestimmt, beschlossen wurde es trotzdem. Wie unwürdig!

Mit dem Anheben der Beschäftigten- und Umsatzschwellen wurde der Kreis der CSDDD-pflichtigen Unternehmen deutlich reduziert. Nichtsdestotrotz, Unternehmen des Finanzsektors (Regulated Financial Undertakings) sind nicht prinzipiell von der Anwendung der CSDDD befreit.

CSDDD: Definition der Tätigkeitenkette und Ausnahmeregelung für *Regulated Financial Undertakings*

Tätigkeitenkette (Art. 3 CSDDD)

Begriff der Tätigkeitenkette (Chain of Activities) als eigenständiger Begriff

- Die Tätigkeitenkette erfasst die **Geschäftspartner** (Business partner) des Unternehmen,
 - mit welchen das CSDDD-Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung hat, die in Zusammenhang mit dessen operativer Geschäftstätigkeit, dessen Produkten oder Dienstleistungen stehen oder für die das Unternehmen Dienstleistungen erbringt (**direkter Geschäftspartner**)
 - die keine direkten Geschäftspartner sind, aber Geschäftstätigkeiten durchführen, die mit den operativen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des CSDDD-Unternehmen in Zusammenhang stehen (**indirekter Geschäftspartner**)
- Die Tätigkeitenkette lässt sich untergliedern in
 - **Vorgelagerte Geschäftspartner**: Tätigkeiten der Zulieferer im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, inkl. Planung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Transport, Lagerung, Lieferung von Rohstoffen, Produkten (oder Teilen) sowie der Entwicklung eines Produkts oder Dienstleistung
 - **Nachgelagerte Geschäftspartner**: Tätigkeiten der nachgelagerten Partner im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Beförderung, Lagerung der Produkte (gilt nicht für Dienstleistungen)

Finanzsektor

- Der Finanzsektor muss die CSDDD nur in Bezug auf seine eigenen Tätigkeiten und vorgelagerten Lieferketten (Upstream) anwenden.
- Unternehmen des Finanzsektors sollen ihren Einfluss, bspw. durch ihre Rechte als Anteilseigner, verwenden, um auf Unternehmen einzuwirken („influence companies“)
- Es wird eine Überprüfungsklausel für eine mögliche zukünftige Ausweitung des Anwendungsbereichs für diesen Sektor auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung durch die Europäische Kommission geben.

Die CSDDD verpflichtet die Unternehmen im Anwenderkreis zu Sorgfaltspflichten in ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsanalyse (Geschäftspartner). Für Unternehmen des Finanzsektor erstrecken sich diese Pflichten ausschließlich auf die vorgelagerte Wertschöpfungskette.

CSDDD: Due Diligence Pflichten der Unternehmen

Sorgfaltspflichten (Art. 4 - 6 CSDDD)

Risiko-basierter Due Diligence Ansatz

- Unternehmen müssen eine Risiko-basierte Menschenrechts- und Umwelt-Due Diligence durchführen:
 - Integration der Due Diligence in Richtlinien und ins Risikomanagementsystem (Art. 5 CSDDD)
 - Eine Beschreibung des (auch langfristigen) Unternehmensansatzes zur Due Diligence
 - Code of Conduct mit Rules und Principles für das gesamte Unternehmen
 - Beschreibung der Prozesse zur Umsetzung der Due Diligence (auch in relevanten Richtlinien)
 - Update der Due Diligence Richtlinie mind. alle 24 Monate
 - Identifizierung und Bewertung von eigentlichen und potentiellen negativen Auswirkungen (Adverse Impacts) im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeiten und die der Geschäftspartner im Rahmen der Tätigkeitenkette (Art. 6)
 - Mapping der eigenen Geschäftstätigkeiten (Own Operations), der Tochtergesellschaften und der Geschäftspartner zur Tätigkeitenkette, um festzustellen, wo negative Auswirkungen wie stark auftreten können
 - Darauf aufbauend, detaillierte Bewertung der Adverse Impacts (Lokalisierung, Schwere, Wahrscheinlichkeit)
 - Basierend auf Schwere & Wahrscheinlichkeit, Priorisierung bei der Behebung der negativen Auswirkungen möglich

Due Diligence Ansätze

UN Guiding Principles on Business and Human Rights
→Notwendigkeit Due Diligence und Vermeidung / Behebung negativer Auswirkungen



OECD Guidelines for ME & OECD Guidelines for responsible Business Conduct → Due Diligence Prozess

Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten der CSDDD-pflichtigen Unternehmen gibt es keine Ausnahmeregelungen für Unternehmen des Finanzsektors.

CSDDD: Pflichten zur Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen

Pflichten zur Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen (Art. 7 & 8 CSDDD)

Vermeidungs- und Beendigungsmaßnahmen im eigenen Unternehmen und in der Tätigkeitenkette

- Bei der Beurteilung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller und Beendigung tatsächlicher negativer Auswirkungen sind deren Umstände zu berücksichtigen (z.B. Verursachung durch CSDDD-Unternehmen alleine, durch Geschäftspartner oder durch Töchter, Verursachung durch aktives Handeln oder Nicht-Handeln, Einflussmöglichkeiten auf Geschäftspartner etc.)
- Unternehmen soll, wo relevant, angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Beendigung negativer Auswirkungen treffen (z.B. Entwicklung eines Vorbeugeplans, inkl. Zeitplan, vertragliche Verpflichtungen der Geschäftspartner zur Einhaltung des Code of Coducts, Investitionen zur Verbesserung der Produktionsstätten und –Prozesse etc.)
- Wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht verhindert oder angemessen verringert werden können, kann eine Kündigung bzw. keine Fortführung der Geschäftsbeziehungen das letzte Mittel sein (CSDDD-Unternehmen legt selbst einen angemessenen Zeitrahmen für Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen fest; Kündigung wird danach beurteilt, ob sie zu offensichtlich schwerwiegenderen nachteiligen Auswirkungen führen würde)
- Im Rahmen des Due Diligence Prozesses sind Interessengruppen (Stakeholder) sinnvoll mit einzubeziehen

Bekämpfung Klimawandel

- Art. 15 CSDDD verlangt die Erstellung und Umsetzung eines Transitionsplans zur Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutz-abkommens (1,5°-Ziel), inkl.

a) Beitrag von Geschäftsmodell und-strategie zum Klimaschutzziel

b) Zeitgebunden Ziele für Scope 1, 2, 3 Emissionen (2030, danach alle fünf Jahre bis 20250)

c) Ggfs. Exposure in Kohle, Öl und Gas

d) Beschreibung der Dekarbonisier-ungshebel und Schlüsselmaßnahmen

e) Erklärung und Quantifizierung von Investitionen zur Umsetzung des Transitionsplans

f) Beschreibung der Rollen der Management-, Verwaltung- und Aufsichtskörper bzgl. des Transitionsplans

Hinsichtlich der Pflichten zur Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen gibt es keine Ausnahmeregelungen für Unternehmen des Finanzsektors.

CSDDD: Verhängung von Sanktionen bei Sorgfaltspflichtverstößen

Sanktionen (Art. 20 CSDDD)

Geldbußen und Bekanntmachung des Verstoßes

- Die EU-Mitgliedsstaaten legen Sanktionen, inkl. Geldstrafen, fest, die bei Verstößen gegen die Richtlinie zu verhängen sind
- Bei der Verhängung der Sanktionen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, u.a. Art, Schwere des Verstoßes, Zusammenarbeit mit relevanten Stellen zur Beseitigung der Sanktionen etc.
- Mindestsanktionen (Art. 20 CSDDD)
 - Geldbußen: Höchststrafe von mindestens 5 % des weltweiten (Netto-)Umsatzes; öffentliche Erklärung mit Unternehmensnamen und Art des Verstoßes bei nicht fristgerechter Begleichung der Geldbuße
 - Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen der Aufsichtsbehörden, mind. fünf Jahre lang öffentlich zugänglich und Übermittlung an das European Network of Supervisory Authorities
 - Möglichkeit der zivilrechtlichen Haftung, da die unter die CSDDD fallenden Unternehmen für Schäden haften, die durch einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus der CSDDD entstehen (Art. 22 CSDDD).

Supervisory Authorities

- Entsprechen Art. 21 wird die EU Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten
- Zusammensetzung aus Vertretern der Aufsichtsbehörden
- Erleichterung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und Koordinierung und Angleichung der Regulierungs-, Ermittlungs-, Sanktions- und Aufsichtspraktiken

Hinsichtlich möglicher Sanktionen gibt es keine Ausnahmeregelungen für Unternehmen des Finanzsektors.

CSDDD: Möglichkeit der zivilrechtlichen Haftung gegenüber geschädigten Personen

Haftung (Art. 22 CSDDD)

Zivilrechtliche Haftung: Möglichkeit geschädigter juristischer oder natürlicher Personen, CSDDD-Unternehmen in Haftung zu nehmen

- Möglichkeiten zivilrechtlicher Strafen, da die unter die CSDDD fallenden Unternehmen für Schäden haften, die durch einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus der CSDDD entstehen (Art. 22 CSDDD).
- Ein CSDDD-Unternehmen kann für Schäden, die einer natürlichen oder juristischen Person entstanden sind, haftbar gemacht werden, sofern es vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in Art. 7 & 8 festgelegten CSDDD-Verpflichtungen verstoßen hat und dadurch ein nach nationalem Recht geschütztes rechtliches Interesse der natürlichen oder juristischen Person verletzt wurde (Anhang I CSDDD).
- Das Unternehmen kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in der Kette seiner Tätigkeiten verursacht wurde.
- Verjährungsfrist nicht kürzer als fünf Jahre.
- Die EU-Mitgliedsstaaten müssen angemessene Bedingungen vorsehen, die es den mutmaßlich Geschädigten ermöglichen, eine Gewerkschaft oder eine Nichtregierungsorganisation (NGO) und je nach nationalem Recht auch eine nationale Menschenrechtsinstitution zu ermächtigen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte des mutmaßlich Geschädigten zu erheben.

Anhang I CSDDD

Rechte und Verbote, die in internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthalten sind:

- Recht auf Leben
- Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in Privatleben
- Verbot von Eingriffen in Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen
- Verbot, den Zugang der Arbeitnehmer zu einer angemessenen Unterkunft einzuschränken
- Recht des Kindes auf erreichbare Höchstmaß an Gesundheit
- Verbot der Beschäftigung eines Kindes (15 Jahre als) und Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Verbot aller Formen der Sklaverei und Sklavenhandels
- Etc.

Hinsichtlich der Haftungsbestimmungen gibt es keine Ausnahmeregelungen für Unternehmen des Finanzsektors.

Was nun?

Was muss ich tun?

- Um die CSDDD einzuhalten, müssen Unternehmen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt innerhalb ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Wertschöpfungskette identifizieren, verhindern, abmildern und darüber **Rechenschaft ablegen**.
- Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften verpflichten die Unternehmensleiter, die Sorgfaltspflicht in die **Unternehmensstrategie zu integrieren** und die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Menschenrechte, den Klimawandel und die Umwelt zu berücksichtigen.
- Große Unternehmen werden außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsstrategien an dem Ziel des Pariser Abkommens auszurichten, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen - das bedeutet, dass diese großen Unternehmen einen Plan haben müssen, um **Netto-Null** zu erreichen.
- Da die Nichteinhaltung jedoch erhebliche **Strafen** nach sich ziehen kann, sollten Unternehmen bereits jetzt mit den Vorbereitungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften beginnen.

Was soll ich tun?

- Um das Vertrauens der Kapitalgeber, der Stakeholder und insb. um das Engagements der Mitarbeitenden zu stärken müssen die Erwartungen des CSDDD in die Governance, die Strategie das Risikomanagement und die Kennzahlensteuerung des Unternehmens integriert werden – ganz im Sinne der **CSRD**.
- Darüber hinaus wird die CSDDD einen harmonisierten - und idealerweise einfacher zu handhabenden - Rechtsrahmen in der EU schaffen der sehr eng an dem ausgerichtet ist was wir heute schon mit dem **LkSG** in Deutschland sehen.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.



„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf die EY Consulting GmbH. Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2024 EY Consulting GmbH
All Rights Reserved.

ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Consulting GmbH und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de